

BVGer E-2999/2025 vom 15. April 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2999_2025_d20250415

FR: TAF E-2999/2025 du 15 avril 2025

IT: TAF E-2999/2025 del 15 aprile 2025

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (sicherer Drittstaat - Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (sicherer Drittstaat); Verfügung des SEM vom 15. April 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerinnen haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist – unter dem folgenden Vorbehalt – einzutreten.

E. 1.4

Auf das Begehren der Beschwerdeführerinnen auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ist mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten, weil ihr Rechtsmittel von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung hat und diese von der Vorinstanz nicht entzogen wurde (Art. 55 Abs. 1 und 2 VwVG). Die Beschwerdeführerinnen durften deshalb den Entscheid in der Schweiz abwarten (Art. 42 AsylG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). In Anwendung von Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E-2999/2025 Seite 6

E. 4

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es die Vorinstanz ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1–3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1 und 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.). Bei der Frage der Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs hat das SEM hingegen eine materielle Beurteilung vorgenommen, weshalb das Bundesverwaltungsgericht diese Punkte insoweit ohne Einschränkung prüft.

E. 5

Die Beschwerdeführerinnen beantragen die Kassation der angefochtenen Verfügung. Dieses Rechtsbegehren wird in der Beschwerde nicht begründet. Eine Durchsicht der Akten ergibt, dass das SEM den rechtserheblichen Sachverhalt – unter Wahrung der Verfahrensrechte der Beschwerdeführerinnen – korrekt und vollständig festgestellt hat. Für die beantragte Rückweisung der Sache an die Vorinstanz besteht keine Veranlassung.

E. 6.1

Der Bundesrat bezeichnet Staaten, in denen nach seinen Feststellungen effektiver Schutz vor Rückschiebung im Sinn von Art. 5 Abs. 1 AsylG besteht, als sichere Drittstaaten (Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG). Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn die asylsuchende Person in einen solchen sicheren Drittstaat zurückkehren kann, in welchem sie sich vorher aufgehalten hat.

E. 6.2

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung zutreffend festgestellt, dass es sich bei Frankreich um einen sicheren Drittstaat im Sinn von Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG handelt. Mit Beschluss des Bundesrats vom 14. Dezember 2007 wurden sämtliche Länder der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) als sichere Drittstaaten bezeichnet. Es ist unbestritten, dass den Beschwerdeführerinnen in Frankreich internationaler Schutz gewährt worden ist und die französischen Behörden am 5. Februar 2025 ihrer Rückübernahme ausdrücklich zugestimmt haben (vgl. SEM-act. 35/1).

E. 6.3

Das SEM ist zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG auf die Asylgesuche nicht eingetreten.

E-2999/2025 Seite 7

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführerinnen verfügen in der Schweiz weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Ihre Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Es bleibt zu prüfen, ob es Gründe gibt, die dem Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerinnen nach Frankreich entgegenstehen. Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt die Vorinstanz das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 2-4 AIG [SR 142.20]).

E. 8.2

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 9.2

Frankreich ist ein sicherer Drittstaat, in welchem die Beschwerdeführerinnen Schutz vor Rückschiebung im Sinn von Art. 5 Abs. 1 AsylG finden. Das Land ist Signatarstaat der EMRK, der FoK und der FK sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und kommt seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen nach.

E-2999/2025 Seite 8

E. 9.3

Soweit die Beschwerdeführerinnen in ihrem Rechtsmittel auf die Gefährdung durch ihren Ex-Partner beziehungsweise Vater hinweisen, der sie wiederholt bedroht habe und sie auch nach der Auflösung der Familiengemeinschaft immer wieder habe ausfindig machen können, ist Folgendes festzustellen:

E. 9.3.1

Zunächst fällt bei Durchsicht der Akten auf, dass diese Gefährdung auf Beschwerdeebene etwas akzentuierter beschrieben wird als zu Beginn des erstinstanzlichen Verfahrens; beispielsweise hatte die Beschwerdeführerin 1 im Rahmen des rechtlichen Gehörs zum Nichteintretensscheid (vgl. SEM-act. 22/11) noch nicht geltend gemacht, der

Ex-Partner habe damit gedroht, die Töchter in seinen Heimatstaat zu entführen (vgl. Beschwerde S. 3).

E. 9.3.2

Ungeachtet der Frage der Glaubhaftigkeit dieser Vorbringen ist mit dem SEM festzuhalten, dass es sich bei Frankreich um einen Staat mit einem funktionierenden Justiz- und Polizeisystem handelt, der Schutz vor Übergriffen Dritter bieten kann (vgl. beispielsweise etwa Urteile BVGer D-4713/2024 vom 5. August 2024 E. 7.3, E-1811/2024 vom 28. März 2024 E. 6.6, E-3351/2023 vom 21. Juni 2023 S. 9, D-5405/2022 vom 30. November 2022 S. 9, F-218/2020 vom 20. Januar 2020 E. 7.2 m.w.H.). Zudem erscheint die Vorstellung abwegig, der algerische Ex-Partner/Vater könne die Beschwerdeführerinnen – die in Frankreich als Flüchtlinge anerkannt worden sind – im flächenmässig riesigen Nachbarstaat der Schweiz jederzeit und überall aufspüren (vgl. Beschwerde S. 3 f.).

E. 9.3.3

An diesen Feststellungen ändert auch der Umstand nichts, dass die französischen Behörden die Information des SEM, die Beschwerdeführerinnen sollten wegen der drohenden häuslichen Gewalt nicht an ihren bisherigen französischen Aufenthaltsort zurückkehren müssen, mit der Aufforderung beantworteten, diese müssten ihr Bedürfnis nach der Wiedereinreise bei den zuständigen Polizeibehörden deponieren (vgl. SEM-act. 45/1 und 50/4).

E. 9.3.4

Zu Recht hat das SEM darauf hingewiesen, dass es sich beim Vorbringen der Beschwerdeführerinnen, die französischen Behörden hätten ihnen mehrmals die nötige Unterstützung und Hilfe verweigert, um unsubstantiierte und unbelegte Behauptungen handle (vgl. angefochtene Verfügung S. 4).

E-2999/2025 Seite 9

E. 9.3.5

Im Übrigen ist der Beschwerdeführerin 1 der Aufenthaltsort des Ex-Partners nicht bekannt. Sie hatte in der Stellungnahme vom 4. Juni 2024 ausführen lassen, er habe sie am 24. Mai 2024 von einer Schweizer Telefonnummer aus zu erreichen versucht, und es könne deshalb sein, dass er sich ebenfalls in der Schweiz aufhalte (vgl. SEM-act. 22/11 S. 2).

E. 9.3.6

Unter diesen sachverhaltlichen Umständen können die Beschwerdeführerinnen aus den Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (sog. Kinderrechtskonvention, SR 0.107) und vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (sog. CEDAW, SR 0.108) von vornherein nichts zu ihren Gunsten ableiten (vgl. Beschwerde S. 4 f.); dies umso weniger, nachdem Frankreich beiden Abkommen ebenfalls beigetreten ist.

E. 9.4

Der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerinnen nach Frankreich erweist sich in Beachtung der oben erwähnten völker- und landesrechtlichen Bestimmungen als zulässig.

E. 10.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 10.2

Gemäss Art. 83 Abs. 5 AIG ist der Vollzug der Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat vermutungsweise zumutbar. Die betroffene Person hat die Möglichkeit, diese Legalvermutung der Zumutbarkeit des Vollzugs umzustossen. Dazu hat sie jedoch ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass sie in diesem Staat aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde.

E. 10.3

Nach Durchsicht der Akten gelangt das Gericht zum Schluss, dass die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs mit zutreffender Begründung bejaht hat und sich keine Hinweise darauf finden lassen, dass die Beschwerdeführerinnen im Falle einer Rückführung nach Frankreich in eine existenzielle Notlage geraten würden.

E-2999/2025 Seite 10

E. 10.4

Frankreich verfügt bekanntlich über eine vergleichbare medizinische Infrastruktur wie die Schweiz. Die Beschwerdeführerin 1 hatte im Rahmen des rechtlichen Gehörs zum Nichteintretensentscheid noch keinerlei medizinische Schwierigkeiten vorgetragen (vgl. SEM-act. 22/11 S. 2: "Der Gesuchstellerin geht es gesundheitlich gut, sie ist nur psychisch ein wenig angeschlagen. Den drei Töchtern gehe es auch gut"). Im weiteren Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens wurden dann Gesundheitsprobleme – insbesondere der Beschwerdeführerinnen 2–4 – geltend gemacht (vgl. SEM-act. 25–30; in diesem Zusammenhang zudem SEM-act. 39/1). Diese sind in Frankreich jedoch zweifellos behandelbar.

E. 10.5

Die Vorinstanz hat zu Recht festgehalten, dass den Beschwerdeführerinnen mit Erhalt des Flüchtlingsstatus in Frankreich grundsätzlich die Garantien der Qualifikationsrichtlinie (insbesondere Zugang zu Wohnraum, Beschäftigung und medizinischer Versorgung) zustehen. In Übereinstimmung mit dem SEM ist denn auch festzustellen, dass keine Hinweise zu erkennen sind, wonach die französischen Behörden oder nichtstaatliche Hilfsorganisationen die ihnen gemäss der Qualifikationsrichtlinie zustehenden Recht verweigert hätten. Es ist ihnen zuzumuten, sich bei Unterstützungsbedarf an die französischen Behörden zu wenden und die erforderliche Hilfe – nötigenfalls auf dem Rechtsweg – einzufordern.

E. 10.6

Der Hinweis in der Beschwerde auf die Entscheidung eines erstinstanzlichen deutschen Verwaltungsgerichts, gemäss welcher aufgrund prekärer Lebensbedingungen und systemischer Mängel im französischen Asylsystem selbst nicht-vulnerable Personen nicht

aus Deutschland nach Frankreich zurücküberstellt werden sollten (vgl. Beschwerde S. 6), ändert an diesen Feststellungen nichts, weil die schweizerischen Asylbehörden diese Einschätzung nicht teilen.

E. 10.7

Nach dem Gesagten vermögen die Beschwerdeführerinnen die ein- gangs erwähnte Legalvermutung nicht umzustossen. Der Vollzug der Weg- weisung erweist sich als zumutbar.

E. 11

Der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerinnen nach Frankreich ist schliesslich möglich, zumal die französischen Behörden ihrer Rücküber- nahme explizit und vorbehaltlos zugestimmt haben.

E. 12

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vor- läufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E-2999/2025 Seite 11

E. 13

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG und Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen, so- weit darauf einzutreten ist.

E. 14.1

Mit dem Entscheid in der Hauptsache ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

E. 14.2

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist abzuweisen, da die Beschwerdebegehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu be- zeichnen sind. Die Verfahrenskosten sind den Beschwerdeführerinnen auf- zuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Ent- schädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-2999/2025 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.